

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/163

## Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse zur Genehmigung:

- Teil-GWP Wasserleitung Sportstrasse, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV.031.096.101; E+B, 10.06.2016
- Technischer Bericht mit hydraulischem Nachweis, E+B, Version 1, 10.06.2016.

### 2. Erwägungen

2.1 Die Einwohnergemeinde Bettlach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates über die Sitzung Nr. 7 vom 30. August 2016 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen sowie deren Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 1. September 2016 bis am 30. September 2016 statt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgten mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.3 Nebenbewilligungen

2.3.1 Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung

- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Bauvorhaben geprüft und stellt fest, dass dieses nach Artikel 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in den Gewässerraum des Giglerbaches zu liegen kommt. Es stellt ferner fest, dass gestützt auf Artikel 41 c Absatz 1 GSchV und nach § 53 Absatz 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligung zur Unterquerung des Baches gegeben sind.

- Dem Vorhaben kann unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

### 2.3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

- Nach Artikeln 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG; BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen in Gewässern bewilligungspflichtig.
- Die zuständige Fachstelle hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 2).

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung zur Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten öffentlichen Wasserleitung gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die gewässerschutzrechtliche, die wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligungen werden unter den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen erteilt.
- 3.4 Dem Amt für Umwelt ist ein genehmigter und unterzeichneter Plan in digitaler Form als pdf-Datei zusammen mit der erforderlichen Anzahl Dossiers gemäss Verteiler nachzuliefern.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 923.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 28, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Bewilligungsgebühr:	Fr.	100.00	(4210001 / 007 / 80056)
Nutzungsgebühr:	Fr.	100.00	(4240000 / 007 / 81371)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	100.00	(4210000 / 035 / 81287)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Beilagen

- Anhang 1: Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung  
Anhang 2: Fischereirechtliche Bewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 332.004.03; Abt. WB/Fas), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (VdV)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat:

„Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung und Baubewilligung zur Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse.“)

## **Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017**

### **Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung**

#### **Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Wasserleitung Sportstrasse (Teil-GWP)**

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung werden der Einwohnergemeinde Bettlach für die geplante Unterquerung des Giglerbaches, mit einer Wasserleitung mittels konventionellem Grabenbau, die gewässerschutzrechtliche sowie die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

- Unterquerung des Giglerbaches im Bereich Aareweg / Sportstrasse (Koord. 599'180/226'840) mit einer Wasserleitung PE 160 / 130.8 mm.

Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die erforderliche Baubewilligung gilt als mit der Genehmigung der Teil-GWP miterteilt.
2. Der Situationsplan Nr. WV 031.096.101, 1:1'000, „Teilrevision der GWP, Wasserleitung Sportstrasse“ der Emch und Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
4. Dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist der Beginn der Leitungsverlegung im Gewässerbereich mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
5. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
6. Bei der Unterquerung des Giglerbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel der neuen Leitung eine Überdeckung von mind. 1.00 m einzuhalten.
7. Nach Verlegung der Leitung ist das Gewässerprofil bei der Querungsstelle wieder in Stand zu stellen.
8. Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Leitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Wasserleitung entstehen.
9. Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teil der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
10. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

## **Anhang 2 zum Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017**

### **Fischereirechtliche Bewilligung**

#### **Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung Wasserleitung Sportstrasse (Teil-GWP)**

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.3.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

#### **Einwohnergemeinde Bettlach**

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

<b>Gemeinde</b>	Bettlach
<b>Gewässer</b>	Giglerbach
<b>Ortsbezeichnung</b>	Aareweg / Sportstrasse
<b>Art des Eingriffes</b>	Unterquerung des Giglerbaches mit einer Wasserleitung (PE 160 / 130.8 mm)

#### **Auflagen**

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen. Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

#### **Hinweis**

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.